



UBSKM-Empfehlungen für die Bundesländer

für eine verbesserte Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Folgen

Die ungebrochen große Dimension sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche¹ darf nicht weiter hingenommen werden, weder von Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen noch der Zivilgesellschaft und auch nicht von den Unternehmen der Internet-Wirtschaft. Alle sind aufgerufen, ihr Engagement für den Kinder- und Jugendschutz zu bündeln und auszubauen.

Die Missbrauchsfälle von Staufen und Lüge zeigen exemplarisch, welche katastrophalen Auswirkungen es für Mädchen und Jungen haben kann, wenn sich strukturelle Defizite im Kinderschutz und bei polizeilichen Ermittlungen auf die konkrete Fallarbeit auswirken.

Die Zuständigkeit für den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch und seine Folgen liegt in erster Linie bei den Bundesländern. Auf der Landesebene stehen dafür fast alle Regierungsressorts in der Verantwortung, insbesondere:

1. **Jugend und Familie** (Kernzuständigkeit für den Schutz von Kindern)
2. **Justiz** (z. B.: Staatsanwaltschaften, Straf- und Familiengerichte)
3. **Inneres** (z. B.: polizeiliche Ermittlung)
4. **Bildung/Kultus** (z. B.: Schutz und Zugang zu Hilfe durch Bildungseinrichtungen)
5. **Forschung/Lehre** (z. B.: Forschungsförderung und Ausbildungscurricula für relevante Professionen)
6. **Soziales** (z. B.: Soziales Entschädigungsrecht)
7. **Gesundheit** (z. B.: therapeutische Versorgung, Traumaambulanzen, öffentlicher Gesundheitsdienst)
8. **Staatskanzleien** (z. B.: Schutz vor sexueller Gewalt im Internet, Jugendmedienschutzstaatsvertrag)
9. **Finanzen** (z. B.: Prioritätensetzung im Haushalt zugunsten des Kinderschutzes)

Von den Ländern muss deutlich mehr für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unternommen werden, um Prävention, Intervention und Hilfen für Missbrauchsoffer spürbar zu verbessern. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten sich jedoch nicht allein auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfe oder die für Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Landesressorts beschränken. Zusätzliche Ressourcen und eine ressortübergreifende Kooperation und Koordination sind dringend erforderlich.

Kein Bundesland wird umhin kommen, auf der Basis bereits getroffener Entscheidungen, seinen eigenen Weg für die bestmögliche Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige und ihre Folgen zu finden.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 – Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in den Bundesländern:

Baden-Württemberg: 1.289 / Bayern: 1.696 / Berlin: 793 / Brandenburg: 518 / Bremen: 81 / Hamburg: 252 / Hessen: 784 / Mecklenburg-Vorpommern: 387 / Niedersachsen: 1.370 / Nordrhein-Westfalen: 2.422 / Rheinland-Pfalz: 614 / Saarland: 128 / Sachsen: 699 / Sachsen-Anhalt: 429 / Schleswig-Holstein: 413 / Thüringen: 446 / **Bundesweit gesamt: 12.321**



UBSKM-Empfehlungen im Einzelnen

Ernennung von Landesmissbrauchsbeauftragten

In jedem Bundesland sollte das Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten eingerichtet werden, um die erforderliche Koordination und Kooperationen der Landesressorts und zugleich die Unterstützung der Zivilgesellschaft, zum Beispiel der Wohlfahrt, des organisierten Sports oder des religiösen Lebens sicherzustellen. Wünschenswert wäre, dass dieses Amt innerhalb der Landesregierung einer/einem Staatssekretär*in übertragen und von vorne herein eine Betroffenenbeteiligung vorgesehen wird. Zugleich sollte ein interministerieller Arbeitskreis (IMA) auf der Ebene der Staatssekretär*innen eingerichtet werden. Diesem IMA unter Federführung der/des Landesmissbrauchsbeauftragten sollte der Auftrag erteilt werden, möglichst innerhalb von zwei Jahren eine umfassende, ressortübergreifende Bestands- und Defizitanalyse für das jeweilige Bundesland zu erstellen und einen gemeinsamen Maßnahmenplan vorzulegen, der insbesondere die folgenden Themenfelder adressieren sollte.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteur*innen, die in Kinderschutzfällen vor Ort zusammen wirken, muss dringend verbessert werden. Austauschformate auf der Basis der Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gem. § 3 KKG sollten verstärkt genutzt und ausgebaut werden, um zwischen Polizei, Jugendamt, Familiengericht, Bewährungs- und Führungsaufsicht, spezialisierten Fachberatungsstellen, Gesundheitsbereich sowie Fachkräften aus Schulen und Kindergärten Aufgaben und Verfahrensweisen im Kinderschutz besser aufeinander abzustimmen. Zudem sollten die örtlichen Jugendämter für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gestärkt werden, zum Beispiel durch die Einrichtung von Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljurist*innen im Jugendamt.

Rahmenbedingungen für den sozialpädagogischen Dienst

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten in den allgemeinen oder regionalen sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter (ASD) sind dringend verbesserungsbedürftig. Länder und Kommunen sind in der Verantwortung, den auf der Basis differenzierter Personalbedarfsanalysen festgestellten Personalbedarf bereit zu stellen und zu prüfen, ob die Zahl der durch den ASD zu bearbeitenden Fälle nicht begrenzt werden sollte. Die fachlichen Anforderungen an den ASD haben sich erheblich verändert (vgl. Bericht der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft, S. 48 ff.). Die Fach- und Hochschulen sind gefordert, Kinderschutz und auch das komplexe Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in Ausbildung und Fortbildung stärker zu berücksichtigen. Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen des ASD zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen darüber hinaus für eine tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung und Anerkennung der Tätigkeitsfelder im Kinderschutz einsetzen.



Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren

Es muss sichergestellt werden, dass die „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra)² künftig uneingeschränkt Beachtung findet. Das könnte zum Beispiel durch die Einführung eines praxistauglichen (digitalen) Formulars erreicht werden, durch das bei Fällen sexueller Gewalt an Minderjährigen standardmäßig abgefragt wird, ob Mitteilungen nach MiStra erfolgt sind bzw. warum darauf verzichtet wurde. Zudem: Öffentlichkeits- und Schulfahndungen sind ein erfolgreiches Ermittlungsinstrument, insbesondere wenn Kinder oder Jugendliche noch akut gefährdet sind. Sie sollten künftig von allen Schulen unterstützt werden können, hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Richterliche Fortbildung, Einrichtung von Kompetenzzentren

In allen Landesrichtergesetzen sollte eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter*innen aufgenommen werden, insbesondere für die Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche als Opfer angehört werden. Die Teilnahme an einer Fortbildung sollte immer einen Anspruch auf Berücksichtigung bei den richterlichen Arbeitspensen und die Übernahme der durch die Fortbildung anfallenden Kosten durch die Justiz beinhalten. Für Familienrichter*innen sollten die Eingangsvoraussetzungen dahingehend geändert werden, dass Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit nachgewiesen werden müssen, oder zeitnah nachzuholen sind. Für Strafverfahren sollten Verbesserungen für die Berücksichtigung der Belange von Betroffenen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend auch dadurch unterstützt werden, dass für Jugendschutzverfahren örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) eingerichtet werden (vgl.: „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, November 2018).

Einführung von Schutzkonzepten

In den Ländern sollte verbindlich geregelt und sichergestellt werden, dass Konzepte für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in allen Einrichtungen und Organisationen in öffentlicher oder freier Trägerschaft entwickelt und eingeführt werden und im Alltag dauerhaft zur Anwendung kommen.

² Die Anordnung von „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) ist ein Verwaltungsinstrument, in dem u.a. Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, bestimmte Organisationen und Institutionen zu informieren, wenn sie es mit Fällen von sexuellem Missbrauch zu tun haben. Analysen von Kinderschutzfällen ergeben immer wieder, dass MiStra bisher zu wenig genutzt wird.



Die Einführung von Schutzkonzepten in Schulen, Kitas, der Jugend- und Behindertenhilfe, Kliniken, Sportvereinen und Flüchtlingsunterkünften sollte ab sofort landesweit finanziell und personell unterstützt werden. Insbesondere für pädagogische und medizinische Fachkräfte sollten in ausreichendem Umfang Qualifizierungsangebote bereitstehen.

Spezialisierte Fachberatung

Fachberatungsstellen sind zentral für die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien, die Begleitung beim Umgang mit Verdachtsfällen und auch für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Bundesweit fehlt es oftmals an der notwendigen personellen und finanziellen Absicherung der wichtigen Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen. Länder und Kommunen sind daher erneut aufgerufen, eine landesweite Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchführen und sich daraus ergebenden Nachsteuerungsbedarf in personeller und finanzieller Hinsicht zu realisieren.

Soziales Entschädigungsrecht

Die Länder sollten sich erkennbar dafür einsetzen, dass in der aktuell stattfindenden Reform des Sozialen Entschädigungsrecht (SER) die Belange von Missbrauchsoffern maximale Berücksichtigung finden. In Versorgungsämtern und Sozialgerichten sollten zudem Kompetenzzentren zum Themenfeld „sexueller Missbrauch“ eingerichtet werden, in denen speziell geschulte Fachkräfte für eine betroffenenensensible und beschleunigte Durchführung der Verfahren sorgen. Für Missbrauchsoffer, die keinen Zugang und keine Leistungen nach dem neuen SER erhalten werden, muss ein gesetzlich fundiertes ergänzendes Hilfesystem dauerhaft und möglichst unter Beteiligung der Länder eingerichtet werden, das Hilfen zur Selbsthilfe, zu notwendiger Unterstützung und zur Anerkennung erlittenen Leids leistet.

Gesundheitliche Versorgung

Jedes Bundesland sollte eine flächendeckende Versorgung mit Traumaambulanzen sicherstellen. Die schnelle Verfügbarkeit therapeutischer Angebote ist für Betroffene von höchster Wichtigkeit. Leider fehlen bundesweit schnell zugängliche Therapieplätze bei spezialisierten und qualifizierten Therapeut*innen insbesondere für Kinder und Jugendliche. Viele der bereits im Jahr 2012 von den medizinischen Spitzenverbänden formulierten Empfehlungen (vgl.: „Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebots, der Zusammenarbeit in der Versorgung sowie des Zugangs zur Versorgung“ der Bundespsychotherapeutenkammer, der Bundesärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) sind bis heute nicht umgesetzt worden.



Bekämpfung sexueller Gewalt mittels digitaler Medien

Der aktuelle Jugendmedienschutz entspricht nicht den Herausforderungen des Internetzeitalters. Mit den anstehenden Reformen zum Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag muss erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche endlich vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien weitestgehend geschützt werden. Notwendig ist ein kohärenter und vom Verbreitungsweg der Inhalte unabhängiger Schutz, der auch Interaktions- und Kontaktrisiken berücksichtigt. Anbieter digitaler Medien und digitaler Dienste sollten viel stärker für ein größeres Engagement für den Kinder- und Jugendmedienschutz verpflichtet werden. Sie verfügen über das notwendige Knowhow und die notwendigen finanziellen Ressourcen. Zudem sollten medienpädagogische Angebote in Schulen und im außerschulischen Bereich erweitert werden. Zur wirksameren Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz (sog. Kinderpornografie) brauchen Strafverfolgungsbehörden mehr Personal und modernste Technik.

Stärkung des Themas in Forschung, Lehre und Ausbildung

Leider fehlt es noch immer an umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sexuellem Missbrauch und auch dem Zusammenwirken mit anderen Formen der Gewalt gegen Minderjährige. Universitäten und Hochschulen sollten beschließen, Forschung und Lehre zu sexuellem Kindesmissbrauch strukturell auszubauen. So könnte die sich langsam entwickelnde Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem könnten Forschungserkenntnisse besser genutzt werden, zum Beispiel in der Ausbildung für alle mit dem Kinderschutz und Kindesmissbrauch befassten Professionen. Von Bund und Ländern sollte zudem ein längerfristiges Monitoring zu Ausmaß und Entwicklung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland entwickelt und durchgeführt werden.